

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
über die Weiterleitung der Finanzausweisungen  
an die Kindergärten des Zweckverbands Pattonville/Sonnenberg**

Die Städte Kornwestheim, Ludwigsburg und Remseck am Neckar sowie der Zweckverband Pattonville/Sonnenberg vereinbaren aufgrund von § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) folgendes:

**§ 1  
Gegenstand der Vereinbarung**

Der Zweckverband ist in seinem Verbandsgebiet für das Kindergartenwesen zuständig. Der Zweckverband erledigt diese Aufgabe durch eigene Einrichtungen und durch Abschluss von örtlichen Vereinbarungen mit kirchlichen und sonstigen Kindergartenträgern.

**§ 2  
Finanzausweisungen für die Kindergärten in Pattonville**

Die Städte Kornwestheim und Remseck gewährleisten rückwirkend ab dem Jahr 2009 die Weiterleitung der auf der Basis der geltenden Kindertagesstättenförderung des Landes Baden-Württemberg für die Kindergärten in Pattonville erhaltenen Zuschüsse. Die beiden Städte werden diese Zuschüsse nach dem geltenden Landesvorschriften zusammen mit den Finanzausweisungen ihrer selbst in Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten beantragen. Die Weiterleitung erfolgt unverzüglich nach Eingang der Beträge bei den Städten Remseck und Kornwestheim.

Zu diesem Zweck wird der Zweckverband die für die Beantragung der Finanzausweisungen erforderlichen Daten und Informationen an die Stadtverwaltungen Remseck und Kornwestheim rechtzeitig übermitteln.

**§ 3  
Finanzausweisungen für den Kindergarten am Sonnenberg**

Der Kindergarten am Sonnenberg befindet sich nach der Zweckverbandssatzung auch in der Trägerschaft des Zweckverbands. Die Stadt Ludwigsburg betreibt jedoch diesen Kindergarten im Auftrag des Zweckverbands. Die Stadt Ludwigsburg erledigt auch die Datenermittlung sowie Beantragung der Finanzausweisungen beim Land. Die Weiterleitung der nach Landesrecht dem Kindergarten am Sonnenberg zustehenden Zuschüsse erfolgt im Rahmen der jährlichen Abrechnung der Betriebskosten des Kindergartens. Die Landesfinanzausweisungen werden dabei zu Gunsten des Zweckverbands abgesetzt.

**§ 4**

Die Förderzuschüsse für Kindertagesstätten werden grundsätzlich nur für Einrichtungen gewährt, die der Bedarfsplanung der Gemeinden entsprechen. Die Bedarfsplanung für das Zweckverbandsgebiet wird vom Zweckverband im Einvernehmen mit den Zweckverbandskommunen durchgeführt.

## **§ 5 Schlichtungsstelle**

Die Vertragspartner werden bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung vor Beschreiten des Rechtswegs das Regierungspräsidium Stuttgart zur Vermittlung einer gütlichen Einigung anrufen.

## **§ 6**

### **Kündigung, Vermögensauseinandersetzung**

1. Diese Vereinbarung kann von allen Vertragsbeteiligten zum Ende eines Kalenderjahrs mit 1-jähriger Frist gekündigt werden, wenn sich die Situation im Zweckverbandsgebiet so grundlegend verändert, dass der kündigenden Partei das Verbleiben unter den Bedingungen der Vereinbarung nicht mehr zugemutet werden kann. Darüber hinaus bleibt das Recht der Kündigung aus einem wichtigen Grund unberührt.
2. Eine Kündigung muss schriftlich erklärt werden.
3. Eine Vermögensauseinandersetzung findet im Falle der Kündigung nicht statt.

## **§ 7**

### **Veränderungen bei den landesrechtlichen Vorschriften für die Kindergartenförderung**

Die Vertragspartner verpflichten sich die Vertragsbedingungen neu zu verhandeln, wenn das Land Baden-Württemberg die gesetzlichen Grundlagen zur Förderung der Kindergärten so weit verändert, dass die Regelungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung anpassungsbedürftig werden.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 rückwirkend in Kraft.

Stadt Kornwestheim

Stadt Ludwigsburg

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Stadt Remseck

Zweckverband

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_